

V KOS *****/18

PA 1585-2019

**** GmbH

z.H. ****

per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich

z.H. ****

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer

z.H. ****

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien

per elektronischer Zustellung

B E S C H W E R D E V O R E N T S C H E I D U N G

Über die Beschwerde der Wirtschaftskammer Österreich gegen den Bescheid der E-Control vom 30. Oktober 2018, GZ V KOS *****/18, ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 48 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, sowie iVm § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018, nachstehender

I. Spruch

Der Bescheid der E-Control vom 30. Oktober 2018, V KOS *****/18 wird in seinen Spruchpunkten 1 und 2 dahingehend abgeändert, dass diese wie folgt lauten:

1. Als Zielvorgabe gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 wird ein Einsparungspotential von 0,950 % pro Jahr für den Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2023 festgestellt.
2. Die den Entgelten zu Grunde liegenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems werden gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 für das Jahr 2019 wie folgt festgestellt:

Im Übrigen bleibt der Bescheid unverändert.

II. Begründung

II.A. Verfahrensablauf

Der Vorstand der E-Control hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2018 zu GZ V KOS *****/18 die Kosten, Mengen und Zielvorgaben der ***** GmbH (in Folge: „das Unternehmen“) im Kostenermittlungsverfahren nach § 48 EIWOG 2010 festgestellt.

Der Bescheid wurde der Wirtschaftskammer Österreich (in Folge: WKO) am 5. November 2018 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 29. November 2018 erhob die WKO gegen den Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 48 Abs. 3 EIWOG 2010. Die Beschwerde sowie das vorläufige Ermittlungsergebnis der Behörde wurden am 17. Dezember 2018 den übrigen Parteien gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Das Unternehmen brachte am 7. Jänner 2019 eine Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis ein. Die WKO übermittelte am 8. Jänner 2019 ebenfalls eine Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis.

II.B. Zuständigkeit und Zulässigkeit

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der E-Control im Kostenermittlungsverfahren gemäß § 48 EIWOG 2010 kann die Behörde gemäß § 14 VwGVG innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und dabei den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen. Die Beschwerdevorentscheidung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen.

Die Beschwerde der WKO wurde am 29. November 2018 eingebracht und ist daher gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG als rechtzeitig anzusehen. Gemäß § 9 Abs. 2 E-ControlG kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

II.C. Ausführungen der Verfahrensparteien

II.C.1. Beschwerde der WKO

Die WKO bringt in ihrer Beschwerde die Rechtswidrigkeit der von der belangten Behörde herangezogenen, generellen Zielvorgabe (X_{gen}) vor, welche Bestandteil des Spruchpunktes 1 des bekämpften Bescheides ist. Anhand der generellen Zielvorgabe wurden auch die in Spruchpunkt 2 festgestellten Netzkosten festgestellt. Die in Bezug auf den X_{gen} vorgebrachte Rechtswidrigkeit basiere auf entscheidungswesentlicher Verletzung von Verfahrensvorschriften, insbesondere wegen Begründungsmängeln, und inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Begründend führt die WKO aus, dass die belangte Behörde gemäß § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 im Rahmen der Feststellung der Kosten von Stromnetzbetreibern sicher zu stellen habe, dass für die Netzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können. Das von der Behörde gewählte System erfülle diesen Zweck nicht und entspreche daher nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Die von der Behörde dazu auf Seite 6 in der Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber (in Folge auch: „Regulierungssystematik“, Beilage ./2 des bekämpften Bescheids) zutreffend formulierten Ziele der Anreizregulierung und des Regulierungsmodells würden weitgehend dahin ausgelegt bzw. umgesetzt, dass klar vorrangig den Interessen der Netzbetreiber gefolgt und die Effizienzförderung sowie die Interessen der Netzkunden und damit der gebotene Schutz der Konsumenten nicht hinreichend berücksichtigt würden. Damit sei die Behörde ihrem (auch in der Zielbestimmung des § 4 Z 1 EIWOG 2010 normierten) gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen.

In der ersten und zweiten Regulierungsperiode habe die belangte Behörde den X_{gen} jeweils mit 1,95% p.a. festgelegt und für die dritte Regulierungsperiode auf 1,25% p.a. gesenkt. Zur Ermittlung des Faktors X_{gen} sei im Vorfeld der Behördenentscheidung von *Gugler/Liebensteiner* ein Gutachten im Auftrag von Österreichs Energie erstellt worden. Die belangte Behörde habe selbst bei *WIK-Consult* ein Gutachten in Auftrag gegeben sowie die Erhebung der Datengrundlage eingeleitet und diese nach Abstimmung und Verifizierung durch die betroffenen Unternehmen sowohl den Branchengutachtern als auch der WKO sowie der weiteren Verfahrenspartei Bundesarbeitskammer (in Folge: BAK) zur Verfügung gestellt.

Auf Basis der erarbeiteten Datengrundlage sei *WIK-Consult* auf Basis der vom Gutachter präferierten Hauptspezifikation zu einem Schätzwert von 1,72% p.a. mit einem 95%-Konfidenzintervall auf eine Bandbreite von 1,10% bis 2,35% p.a. gelangt. Selbst bei der von

Gugler/Liebensteiner unterstellten Spezifikation ergebe sich nach Berechnung durch *WIK-Consult* bei einem 95%-Konfidenzintervall noch eine Bandbreite von 0,47% bis 1,47% p.a. Die von der BAK beigezogenen Gutachter *Frontier Economics* hätten ein Intervall von 0,3% bis 2,6% p.a. errechnet und eine Empfehlung zur Orientierung an der Mitte abgegeben, wobei die Unsicherheiten in der empirischen Ermittlung eine Orientierung an der unteren Hälfte rechtfertigen würden.

In ihrer Bildung eines Durchschnitts aus den Ergebnissen der jeweils untersten Werte von *WIK-Consult* und dem untersten Viertel der von *Frontier Economics* genannten Bandbreite zur Festlegung des X_{gen} iHv 0,815% p.a. bliebe die belangte Behörde eine Begründung schuldig, warum sie von der Empfehlung von *Frontier Economics* bei der Mitte des dort dargestellten Intervalls mit einer Orientierung mit Tendenz zur unteren Hälfte abweiche und stattdessen das untere Viertel der Bandbreite für die Durchschnittsbildung heranziehe bzw. die von *WIK-Consult* dargelegte Bandbreite nicht in die Durchschnittsbetrachtung einfließen lasse, sondern dazu jeweils lediglich die unteren Grenzen der Bandbreite einsetze. Dies sei umso weniger nachvollziehbar, als es sich bei den dargestellten gutachterlichen Ergebnissen jeweils um Bandbreiten handle, die einen gemeinsamen Schnittbereich oberhalb des Wertes von 1,1% p.a. aufweisen.

Die sachfremde und damit geradezu willkürliche Bildung eines Durchschnitts aus verschiedenen Aussagen führe in rechtswidriger Weise zu einer sachlich nicht rechtfertigbaren einseitigen Bevorzugung der Netzbetreiber. Dadurch würde § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 verletzt.

Dies werde zum einen inhaltlich als auch als wesentlicher Begründungsmangel gerügt, da für die systematisch verfehlte Durchschnittsberechnung jede nachvollziehbare Begründung fehle. Der Umstand, dass die Behörde dem Gutachten eines von ihr selbst beauftragten Sachverständigen nicht folge, erfordere eine entsprechend fundierte Begründung. Genau das ließe der bekämpfte Bescheid aber vermissen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die belangte Behörde bei vollständiger Erfüllung ihrer Begründungspflicht zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

Bei rechtsrichtiger Beurteilung und Begründung hätte die Behörde daher die generelle Zielvorgabe mit 1,10% p.a. festlegen müssen.

II.C.2. Stellungnahme der WKO

Die WKO nimmt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Ermittlungsergebnis auf die Erhöhung des X_{gen} Bezug und gibt an, dass sie die vorgeschlagene Anhebung von 0,815% auf 0,950% unterstütze.

II.C.3. Stellungnahme des Unternehmens

Das Unternehmen kritisiert in seiner Stellungnahme die von der Behörde im vorläufigen Ermittlungsergebnis erwogene Änderung des X_{gen} für die vierte Regulierungsperiode Strom und merkt darin an, diese Änderung sei für das Unternehmen nicht nachvollziehbar.

Dazu verweist das Unternehmen auf die zukünftigen Herausforderungen an Netzbetreiber, welche im Prozess zur Ausgestaltung der vierten Regulierungsperiode ausführlich dargelegt worden seien. Diese von den Netzbetreibern zu bewältigenden Aufgaben seien weder von der E-Control noch von den Legalparteien in Frage gestellt worden.

Weiters bedaure das Unternehmen den Umstand zutiefst, dass es trotz monatelanger Verhandlungen und umfassender Einbindungen aller Legalparteien zu einer Beeinspruchung der Bescheide durch die WKO gekommen sei. Die angeführten Begründungen einer zu geringen Ansetzung der Höhe des generellen Produktivitätsfaktors seien nach Ansicht des Unternehmens nicht sachgerecht. Außerdem widerspräche die Festlegung der generellen Zielvorgabe durch die Behörde den Gutachten von *Gugler/Liebensteiner* und *OXERA*, welche im erstinstanzlichen Verfahren eingebracht wurden.

Nach bisher drei Regulierungsperioden mit durchschnittlichen Effizienzabschlägen von kumuliert 36% gebe es nach Ansicht des Unternehmens keinen gerechtfertigten Grund, dass der Stromnetzbereich ein höheres Produktivitätswachstum als die Gesamtwirtschaft leisten müsse. Das Unternehmen verweist diesbezüglich auf die genannten, wonach nach fast zwei Jahrzehnten Regulierungspraxis – bei Gleichklang der Inputpreisentwicklung – ein genereller Produktivitätsfaktor in Höhe von 0% gerechtfertigt wäre.

Zusätzlich werde vom Unternehmen generell kritisch hinterfragt, ob die aktuelle Struktur der „Mitsprache“ nicht in einem Interessenskonflikt gipfelt, welcher per se kein sachgerechtes Ergebnis für eine zukunftsorientierte Ausgestaltung der Regulierungssystematik ermögliche.

Abschließend rufe das Unternehmen die Behörde dringend dazu auf, die aktuell durch die Beanspruchung auftretende Rechtsunsicherheit für die österreichischen Netzbetreiber ehest zu bereinigen und sicherzustellen, dass die Netzbetreiber die nötigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und der Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreichs vorfinden.

II.D. Feststellungen, Beweiswürdigung, rechtliche Beurteilung

II.D.1. Zur Änderung der generellen Zielvorgabe

II.D.1.1. Rechtliche Würdigung der Beschwerdegründe der WKO

Gemäß § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 sind für die Ermittlung der Kosten Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren. Zudem ist die Kostenbasis um eine netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Die dabei anzuwendenden Methoden haben dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen.

Eine von der WKO in ihrer Beschwerde kritisierte sachfremde Bildung eines Durchschnitts aus verschiedenen Aussagen liegt hierbei nicht vor. Die drei Gutachten wurden nach Auffassung der Behörde von fachlich geeigneten Sachverständigen nach den Regeln der Wissenschaft

erstellt und begrenzen den von der Behörde rechtlich einzuhaltenden Ermessensspielraum im Groben insoweit, als keine Festlegungen des X_{gen} getroffen werden dürfen, die über den höchsten Wert der gutachterlichen Bandbreiten hinausgehen oder die den niedrigsten, von einem Gutachter noch für korrekt befundenen Wert des X_{gen} unterschreiten.

Die WKO hat in ihrer Beschwerde im Übrigen weder die fachliche Eignung eines Gutachters bezweifelt, noch die Richtigkeit von einzelnen gutachterlichen Annahmen oder von deren Schlussfolgerungen widerlegt, sondern lediglich auf inhaltliche Divergenzen von drei auf gleicher fachlicher Ebene erstellter Gutachten verwiesen. Damit handelt es sich bei der Beschwerde um den Vorwurf einer unrichtigen Beweiswürdigung durch die Behörde.

Die Behörde kann gemäß § 45 Abs. 2 AVG bei der Würdigung der vorgelegten Gutachten nach freier Überzeugung beurteilen, welcher Wert für den X_{gen} im Sinne des § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 anzulegen ist. Weder besteht die Verpflichtung, dem selbst beauftragten Sachverständigen zu folgen (vgl. u.a. VwGH 27.06.2000, 2000/11/0093 et al.), noch hat sich die Behörde an der Mehrheit der Gutachtensmeinungen zu orientieren (vgl. u.a. VwGH 26.02.2007, 2005/10/0038). Die Festlegung des X_{gen} von 0,815% wurde im Bescheid ausreichend dargelegt, eine „erhöhte Begründungspflicht“ dafür bloß aufgrund der Tatsache, dass diese Festlegung nicht exakt mit dem von der Behörde selbst beauftragten Sachverständigenexpertise übereinstimmt, besteht nach eigener Auffassung nicht.

Auch ist für die Behörde nicht nachvollziehbar, warum eine Durchschnittsbetrachtung der Ergebnisse verschiedener vorliegender Gutachten, die allesamt auf vergleichbarer fachlicher Expertise beruhen und nicht erkennbar inhaltlich entkräftet oder widerlegt wurden, systematisch verfehlt oder im Widerspruch zu § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 stehen soll. Gerade bei Gutachten, welche keine binären „Entweder-oder-Themen“ behandeln, sondern selbst Ergebnisse in Form von Bandbreiten enthalten, ist die Festlegung des X_{gen} in Form eines Mittelwerts auch im Sinne einer interessensausgewogenen Minimierung wirtschaftlicher Nachteile für Netzbetreiber oder Netzbenutzer durchaus naheliegend, zumal allgemeinlogisch ein Durchschnittswert verschiedener Gutachten stets näher im Kernbereich des behördlichen Ermessens liegen muss als ein gutachterlich fundierter Einzelwert.

II.D.1.2. Bemessung der generellen Zielvorgabe

In ihrer Festlegung hat die Behörde dazu die folgenden Gutachten herangezogen (im Detail vgl. Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber, Beilage .1/2 des bekämpften Bescheides):

1. Die Replikation von *Gugler/Liebensteiner* durch *WIK-Consult* mit einem Schätzwert von 0,97% p.a. und einem 95%-Konfidenzintervall zwischen 0,47% und 1,47% p.a.;
2. Die Betrachtung anhand der eigenen Spezifikation von *WIK-Consult* mit einem Schätzwert von 1,72% p.a. und einem 95%-Konfidenzintervall zwischen 1,10% und 2,35%; sowie

3. Das Gutachten von *Frontier Economics* welches von einem Intervall zwischen 0,3% und 2,6% p.a. ausgeht und eine Orientierung am mittleren Bereich bzw. der unteren Hälfte als rechtfertigbar ansieht.

Aus Sicht der Behörde ist der Ermessensspielraum durch diese drei Gutachten aufgespannt und bewegt sich in einem Intervall zwischen 0,3% und 2,6% p.a. Bei Festlegung der generellen Zielvorgabe ist dem technologischen Umbruch und der damit einhergehenden Unsicherheit in der Produktivitätsentwicklung, wie auch vom Unternehmen in seiner Stellungnahme vorgebracht, sowie der Diskussion um die Einbeziehung von Faktorpreisen (vgl. die Ausführungen zur Spezifikation der Kostenfunktion in Beilage ./2 zum bekämpften Bescheid) Rechnung zu tragen. Daher ist die Berücksichtigung der unteren 95%-Konfidenzintervalle im Sinne der regulierten Unternehmen angebracht. Dadurch reduziert sich die Bandbreite auf ein engeres Spektrum im Intervall von 0,47% p.a. (untere Grenze der Replikation von *Gugler/Liebensteiner* durch *WIK-Consult* 2018) bis 1,45% (Mittelwert der Bandbreite von *Frontier Economics*).

Der im bekämpften Bescheid für die generelle Zielvorgabe festgelegte Wert in Höhe von 0,815% p.a. errechnete sich anhand einer Gleichgewichtung (zu je einem Drittel) der beiden unteren 95%-Konfidenzintervalle der Replikation von *Gugler/Liebensteiner* durch *WIK-Consult*, der Betrachtung von *WIK-Consult* nach der eigenen Spezifikation sowie des unteren Viertels der Bandbreite von *Frontier Economics*.¹

Die WKO bringt in ihrer Beschwerde auch vor, dass die Behörde sich bei ihrer Entscheidung durch die zu starke Fokussierung auf Untergrenzen übermäßig auf das Vorsichtsprinzip stütze, wodurch die Netzbetreiber unsachgemäß bevorteilt würden. Die Behörde kann das Vorbringen teilweise nachvollziehen und legt die generelle Zielvorgabe mittels Beschwerdeentscheidung für die vierte Regulierungsperiode in Höhe von **0,950% p.a.** fest. Dieser Wert entspricht sowohl dem oben dargelegten Vorsichtsprinzip als auch dem Interesse aller Beteiligten an einer ausgewogenen Festlegung und liegt innerhalb des oben genannten engeren Spektrums.

Etwaige zusätzliche konservative Vorsichtsmaßnahmen für möglicherweise vorliegende Catch-Up-Effekte sind vor dem Hintergrund der Sensitivitätsrechnungen im Gutachten von *WIK-Consult* (vgl. darin die Ausführungen zum Malmquist-Index) und dem berücksichtigten Vorsichtsprinzip nicht angebracht.

Die um die dargelegten Erwägungen ergänzte Regulierungssystematik ist dieser Beschwerdeentscheidung in der Fassung vom Dezember 2018 als Beilage ./2 beigefügt.

¹ Somit wurde der X_{gen} im bekämpften Bescheid wie folgt festgelegt:

$$X_{gen} = \frac{0,47\% + 1,10\% + (0,3\% + (2,6\% - 0,3\%) * 0,25)}{3} = 0,815\% \text{ p. a.}$$

Die Festlegung einer generellen Zielvorgabe von 0,0%, wie vom Unternehmen gefordert, fände hingegen keine Deckung in den dargelegten Gutachten. Wie in der Regulierungssystematik (Beilage .J2, S 14 ff) dargelegt, werden die Schätzwerte der Gutachten von *Gugler/Liebensteiner* bzw. *OXERA* bei Festlegung der Zielvorgabe aufgrund der Vielzahl an Datenproblemen im Gutachten von *OXERA* (Beilage .J2, S 19 insbesondere zum verwendeten Aggregat) und des nicht signifikanten quadratischen Zeittrends im Gutachten von *Gugler/Liebensteiner* (Beilage .J2, S 19 ff) und der dort ebenfalls vorherrschenden Datenproblematik bei der Festlegung der Zielvorgabe nicht herangezogen. Wie im Gutachten von *WIK-Consult* überdies überzeugend dargelegt, ist der Vergleich zwischen dem Produktivitätswachstum im Stromnetzbereich mit dem gesamtwirtschaftlichen Produktivitätswachstum im Sinne einer Differenzialbetrachtung à la Bernstein & Sappington im österreichischen Regulierungskontext obsolet.

II.D.2. Zur Berechnung der beeinflussbaren Netzkostenbasis des Jahres 2016

II.D.3. Überleitung der operativen Kostenbasis 2016

Um die Netzkosten des Jahres 2019 feststellen zu können, sind die gegenüber dem bekämpften Bescheid unveränderten, beeinflussbaren operativen Kosten mit 31. Dezember 2016 ($OPEX_{2016}$) somit nach der im erstinstanzlichen Bescheid festgelegten Methode überzuleiten. Die anhand von X_{gen} iHv 0,950% p.a. und X_{ind} (unverändert) errechnete Zielvorgabe (ZV) wird anhand folgender Formel festgestellt. $(1 - X_{ind})$ konstituiert sich dabei aus dem individuellen (gewichteten) Effizienzwert 2018 (auch: „efficiency score 2018“ bzw. „ ES_{2018} “) und dem Zeitraum der Realisierung (§ 59 Abs. 3 EIWOG 2010) von 7,5 Jahren (vgl. dazu auch Beilage .J2):

$$ZV = 1 - (1 - X_{gen}) \times (1 - X_{ind}) = 1 - (1 - X_{gen}) \times \sqrt[7,5]{ES_{2018}}$$

Die $OPEX_{2016}$ sind in einem weiteren Schritt anhand der generellen Zielvorgabe X_{gen} und der Netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate (Netzbetreiberpreisindex, NPI) des jeweiligen Jahres auf den 31. Dezember 2018 überzuleiten. Ausgehend von diesem Datum werden diese $OPEX_{2018}$ mit der ZV von 0,950% p.a. und dem NPI_{2019} (unverändert) auf das Entgeltjahr 2019 übergeleitet. Die Detailermittlung erfolgt anhand folgender, grundsätzlich unveränderter Berechnungsformel:

$$OPEX_{2019}^{Pfad} = OPEX_{2018}^{Pfad} \times (1 + \Delta NPI_{2019}) \times (1 - ZV_{4.Periode})$$

wobei

$$OPEX_{2018}^{Pfad} = (OPEX_{2016} - nbK_{2016}) \times \prod_{t=2017}^{2018} [(1 + \Delta NPI_t) \times (1 - X_{gen_{4.Periode}})]$$

Im Übrigen bleibt die Überleitung der $OPEX_{2016}$ gegenüber der entsprechenden Überleitung im bekämpften Bescheid unverändert.

II.D.4. Zusammenfassung – Ergebnis der Kostenermittlung für 2019

Bei Heranziehung der veränderten und der unveränderten Kosten- und Erlöspositionen ergibt sich schließlich folgendes Gesamtbild bei der Ermittlung der Kosten des Jahres 2019 (vgl. auch die Kostenüberleitung, Beilage .1):

Die Zuordnung der Kosten samt der Auswirkungen von Auflösungen von Baukostenzuschüssen, Messerlösen und sonstigen Entgelten auf die einzelnen Netzebenen gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 werden entsprechend der Angaben des Unternehmens, welche einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, wie folgt bestimmt:

Die im bekämpften Bescheid als Spruchpunkt 2 durch das Netznutzungsentgelt zu deckenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems sind demnach durch dieses Ermittlungsergebnis zu ersetzen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschwerdeentscheidung kann gemäß § 15 VwGVG der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung bei der E-Control einzubringen. Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie ein Begehren zu enthalten.

Wird ein Vorlageantrag gestellt, ist die Eingabegebühr von **EUR 15,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21. Jänner 2019

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage ./1 Kostenüberleitung

Beilage ./2 Regulierungssystematik für die vierte Regulierungsperiode der
Stromverteilerneztbetreiber 1. Jänner 2019 – 31. Dezember 2023, Fassung
Dezember 2018

Ergeht als Bescheid an:

***** GmbH

z.H. *****

per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich

z.H. *****

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer

z.H. *****

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien

per elektronischer Zustellung

Ergeht zur Kenntnis an:

Landwirtschaftskammer Österreich

z.H. *****

Schauflergasse 6

1014 Wien

per elektronischer Zustellung

Österreichischer Gewerkschaftsbund

z.H. *****

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

per elektronischer Zustellung